



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

– Pressestelle –

Pressemitteilung vom 4. März 2009

Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse und Ungültigkeits- erklärung eines Jagdscheins rechtmäßig

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg hat heute die Klage eines Augsburger Laborarztes gegen einen Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 18. Februar 2008 abgewiesen. Mit diesem Bescheid waren die dem Kläger erteilten waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen und sein Jagdschein für ungültig erklärt worden.

In der mündlichen Verhandlung musste sich das Gericht zunächst mit einem Antrag der Rechtsanwälte des Klägers auf Aussetzung des Verfahrens sowie fünf Beweis-anträgen befassen. Nach Ablehnung sämtlicher Anträge erging das die Klage abwei-sende Urteil am Nachmittag.

Die Kammer sah beim Kläger, der wegen Vorteilsgewährung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt ist, die erforderliche persönliche waffen- und jagdrechtliche Zuverlässigkeit nicht gegeben. Es greife die vom Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 Nr. 1a) Waffengesetz aufgestellte Regelvermutung, wonach bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von 60 oder mehr Tagessätzen davon auszugehen sei, dass die zum Führen und zum Besitz von Waffen erforderliche Zuverlässigkeit nicht vorliege.

Es seien auch keine Gesichtspunkte vorhanden, die für einen Ausnahmefall sprächen. Es komme weder positiv noch negativ auf ein außerhalb der Tat liegendes Verhalten des Klägers an. Auch die Umstände der abgeurteilten Tat, der Vorteilsgewährung an einen Staatsanwalt, ließen die Verfehlung nicht in einem besonders mil-den Licht erscheinen oder die Tat des Klägers als Verfehlung mit Bagatelldarakter qualifizieren.

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon	Telefax	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	0821/327-3336	0821/327-3149	Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			E-Mail: presse@vg-a.bayern.de	

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat die Berufung nicht zugelassen. Der Kläger kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe, die in den nächsten Wochen erwartet werden, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Zulassung der Berufung beantragen.

Urteil vom 4. März 2009, Az. Au 4 K 08.330

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon 0821/327-	Telefax 0821/327-3149	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	3336		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			E-Mail: presse@vg-a.bayern.de	